

TOP 4 Bericht über den Zwischenstand zur regionalen Pfarrstellenplanung

Liebe Konsynodale,

um es gleich vorweg zu nehmen: trotz intensiver Beratungen und einer engeren Sitzungstaktung als ursprünglich geplant, sind wir in der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Kirchenkreis Witzenhausen noch nicht so weit, wie wir eigentlich sein wollten. Wir können heute nur über einen Zwischenstand berichten und einen „Kriterien-Korridor“ vorlegen. Diese Kriterien werden wir auf einer moderierten Klausurtagung im November und in der weiteren Arbeit noch verfeinern bzw. schärfen, um sie übereinstimmend mit Witzenhausen im Frühjahr und mit dem ersten Pfarrstellenplan 2020-2026 für den Kirchenkreis Werra-Meißner zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Plan muss bis zum 30.6.2019 der Landeskirche vorliegen. Nach Zustimmung der Landeskirche soll er zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Ich erinnere an die Ausgangslage:

Den Kirchenkreisen Eschwege und Witzenhausen wurde mit Bescheid des Landeskirchenamtes vom 15. Dezember 2017 erstmalig ein Stellenbudget zugewiesen: 28,5 Gemeindepfarrstellen für den Kirchenkreis Eschwege und 19,75 Gemeindepfarrstellen für den Kirchenkreis Witzenhausen. Bis Ende des Jahres 2019 sind im Kirchenkreis Eschwege noch 1,5 Stellen zu reduzieren.

Für den zukünftigen Kirchenkreis Werra-Meißner wurden ihnen mit Bescheid des Landeskirchenamtes vom 4. Mai 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zugewiesen:

44,00 Gemeindepfarrstellen zuzüglich 0,50 Gemeindepfarrstellen für Vertretungsdienste. Bis zum 1. Januar 2026 seien die Pfarrstellen zu reduzieren auf einen Bestand von 39,50 Gemeindepfarrstellen zuzüglich 0,50 Gemeindepfarrstellen für Vertretungsdienste. In den Bescheid hatte sich jedoch ein kleiner Fehler eingeschlichen, weil 0,25 Stellen (Gemeindeanteil der Dekanatsstelle Witzenhausen) nicht berücksichtigt worden waren. Der Bescheid wurde entsprechend korrigiert, so dass der neue Kirchenkreis mit 44,75 Gemeindepfarrstellen an den Start geht. Dieser Bestand soll bis zum Jahr 2025 auf 40,25 Pfarrstellen reduziert werden. Mit anderen Worten: Bis zum 1.1.2026 sollen 4,5 Gemeindepfarrstellen aufgehoben werden.

Zur Erstellung des ab 1. Januar 2020 gültigen Pfarrstellenplans 2020-2026 für den dann fusionierten Kirchenkreis Werra-Meißner, der von den Kreissynoden im Februar 2019 beraten und beschlossen werden soll, müssen wir auf der Grundlage des Kirchengesetzes über Pfarrstellenbudgets der **Kirchenkreise** heute noch einmal formell beschließen, dass wir bei der Pfarrstellenplanung schon jetzt kooperieren. Denn eigentlich könnte den Beschluss zu den Kriterien

und ihrer Umsetzung erst die neue, gemeinsame Kreissynode fassen – *nach* dem allgemein vorgesehenen Inkrafttreten für die ersten Pfarrstellenpläne.

Theoretisch wäre es möglich, getrennt vorzugehen und die Pläne später zusammenzufügen – doch das erscheint uns wenig hilfreich. Darum wollen wir ebenso wie der Kirchenkreis Witzenhausen von der Kooperationsmöglichkeit Gebrauch machen, die das Pfarrstellenbudgetgesetz vorsieht: „Kirchenkreise können untereinander zur Verbesserung des Pfarrstellen- und Personaleinsatzes Kooperationen vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes“.

Den entsprechenden Beschlussvorschlag finden Sie in der Tischvorlage, das ohne ein Ranking unsere bisherigen Überlegungen zu einem Kriterien-Korridor wiedergibt.

- **Die Kirchenkreise orientieren bei der Erstellung des ersten Pfarrstellenplans an der Budgetvorgabe für 2026 („Zielfoto“), d.h. 39,75 Gemeindepfarrstellen zuzüglich 0,50 Vertretungsdienste.** Hinzu kommen bis auf Weiteres 2,00 Pfarrstellen aus der übergemeindlichen Zuweisung („Kirchenkreispfarrstellen“: bisher 0,5 Klinikseelsorge ESW; 0,5 Klinikseelsorge Hessisch Lichtenau; 1,00 Kur- und Klinikseelsorge Bad Sooden-Allendorf). Zusätzlich ist eine weitere halbe Stelle für Dekanatsunterstützung vorgesehen.
- **Landeskirchliche Vorgaben und eine ‚kurhessische Vergleichbarkeit‘ („landeskirchlicher Korridor“) sind der Rahmen für regional bedingte Besonderheiten** – d.h. wir können bei den Planungen nicht völlig systemfremd denken. Eine gerade erschienene „Handreichung“ unserer Landeskirche, die die Arbeitsgruppe nutzt und die bei Interesse gern über das Dekanat angefordert werden kann, beschreibt mehrere Möglichkeiten, wie die Planung innerhalb des gesamtkirchlichen Rahmens erfolgen kann.
- **Kirche soll dezentral bleiben** – „in der Fläche“ haben wir in beiden Kirchenkreisen gesagt oder auch „Raumdeckung“. Es geht gerade auch für die kleinen Gemeinden um eine gute Verbindung und Versorgung in Kooperationsräumen auch im ländlichen Raum. Pfarrämter, Gottesdienststätten, gemeindliche Angebote und diakonische Dienste müssen nicht überall vorhanden sein, aber überall erreichbar bleiben.

- **Einige pfarramtliche Aufgaben sollen auch künftig durch Funktionspfarrstellen wahrgenommen werden** (z.B. Aufgaben im Bereich von Klinikseelsorge, Altenheimseelsorge, Studierendenseelsorge, Jugendarbeit, Kindertagesstätten). Dies gilt es bei der Pfarrstellenverteilung zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: Es geht nicht nur um die Ortsgemeinden, sondern auch um überparochiale Aufgaben aus dem sogenannten funktionalen Bereich (frühere Z-Aufträge). Davon unbenommen ist die Zuständigkeit für Notfallseelsorge, die Pfarrstelle für Spiritualität am Kloster Germerode und der bisherige übergreifende Auftrag für Frauenarbeit (landeskirchliche Pfarrstelle).

- **Die Pfarrstellenverteilung soll stabile Strukturen schaffen, die in kommenden Jahren modifiziert, aber nicht grundsätzlich neu aufgelegt werden soll. Zukünftige Stellenzuschnitte sollen möglichst als volle Pfarrstellen oder deutliche halbe Pfarrstellen voraussichtlich stabil sein.**

In unseren Modellrechnungen zur Stelleplanung bringen wir zur Zeit zwei Faktoren in Anschlag: Zum einen die Anzahl der Gemeindeglieder und zum zweiten die Anzahl der Predigtstätten.

Leitend ist dabei der Gedanke, dass das vergleichbare Arbeitsvolumen in einer Pfarrstelle nicht allein von der Anzahl der Gemeindeglieder aus betrachtet werden kann, sondern auch noch die Anzahl der Predigtstätten – in deren Anzahl sich ja auch die Anzahl der damit verbundenen Gremien wie Kirchenvorstand und Friedhofsausschuss abbilden – in Anschlag gebracht werden muss.

Während im städtischen Kontext, z.B. in Kassel, durchschnittlich 1.069 Gemeindeglieder einer halben und 2.138 Gemeindeglieder einer ganzen Pfarrstelle zugeordnet sind, wird die Zahl der Gemeindeglieder in unserem ländlich strukturierten Bereich niedriger liegen müssen, dafür aber die Anzahl der Predigtstellen höher. Die Balance exakt auszutarieren wird einer unserer nächsten konkreten Arbeitsschritte auf einer Klausurtagung sein.

- **Bewährte Strukturen (Gesamtverbände, Kirchspiele mit ausreichender Größe, kommunale Orientierung) sollen nach**

Möglichkeit beibehalten bzw. weitergedacht werden. Dazu zählen auch die Kooperationsräume, die jetzt vereinbart worden sind.

- **In der Umsetzung orientiert sich die Planung an der Zielvorgabe für 2026 unter Einbeziehung bekannter Veränderungen durch Pensionierungen.** Mit anderen Worten: Es wird auch bei jährlichen Einsparvorgaben Übergänge geben; wir bleiben aber beim „Zielfoto“.
- **Die Aufrechterhaltung von Pfarrdienstwohnungen in den Kirchengemeinden ist mit der Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises abzustimmen.** Da die Landeskirche für halbe Stellen keine Pfarrhäuser mehr vorsieht, müssen wir mit den Gemeinden überlegen, an welchen Standorten noch Pfarrhäuser vorgehalten werden sollen.

Soweit der mit dem Kirchenkreis Witzenhausen abgestimmte Zwischenbericht zu den bisherigen Überlegungen für Leitlinien, Korridore und künftige Kriterien. Ausführlich werden wir die endgültige Fassung, dann schon mit ihrer Anwendung, im Frühjahr diskutieren und natürlich in den Pfarrkonferenzen und im direkten Gespräch mit den Gemeinden über Zwischenschritte berichten.

Das gilt auch mit Blick auf die Pfarrstellenanpassung, die wir als Hausaufgaben noch in diesem Jahr und im kommenden Jahr zu erledigen haben und die – so auch mit der Landeskirche kommuniziert – mit den künftigen Planungen verbunden werden soll.

Ich bitte abschließend um den heute schon notwendigen Beschluss:
„Die Kreissynode Eschwege beschließt eine Kooperation mit dem Kirchenkreis Witzenhausen im Sinne des § 10 Pfarrstellenbudgetgesetz.“